

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2019/2020**
- 2. Verwaltungsanweisungen**
- 3. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten**
- 4. Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung
- BMF-Schreiben vom 31. Januar 2019 -**
- 5. Steuerliche Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes**
- 6. BFH-Urteil v. 23.07.2019: ermäßigter USt-Satz wann noch möglich?**

1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2019/2020

- 1.1 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)
- 1.2 Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

1.1 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Anlage 1

Gesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet in BGBl I vom 17. Dezember 2019.

Artikelgesetz mit 39 Artikeln mit unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens (Artikel 39).

1.1.1 Artikel 1 Nr. 16: Änderung § 36a EStG - Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

Regelung betrifft (seit dem 01. Januar 2016) Einnahmen aus inländischen Dividenden und Genussscheinen hinsichtlich des Abzugs der Kapitalertragsteuer.

Prüfung durch den Anleger, ob folgende Voraussetzungen bzw. Ausnahmetatbestände für die Steuerfreiheit der Dividenden vorliegen:

- Mindesthaltedauer 45 Tage vor und 45 Tage nach Fälligkeit der Dividende und Tragen des Mindestwertänderungsrisikos (Kursicherungsgeschäfte dürfen max. 30 % des Risikos sinkender Werte auffangen) und keine Verpflichtung, die Dividenden an Dritte zu vergüten,
- Einnahmen aus Dividenden und Genussscheinen betragen maximal 20.000,00 EUR im Veranlagungszeitraum,

- Haltedauer von mindestens einem Jahr (durchgängiges wirtschaftliches Eigentum).

Falls die Voraussetzungen/Ausnahmen nicht vorliegen, muss dies dem Finanzamt angezeigt und die Kapitalertragsteuer (Belastung 15 %) nachgezahlt werden.

Die Neufassung des § 36a Abs. 4 EStG bestimmt, dass für Kapitalerträge, die ab dem 01. Januar 2019 zufließen (Artikel 1 Nr. 27), die Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg anzumelden ist.

Die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung hat bei bilanzierenden Steuerpflichtigen bis zum 10. Tag des auf den Ablauf des Wirtschaftsjahres folgenden Monat (i. d. R. 10. Januar) bei allen anderen bis zum 10. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

Vorstehendes Prüf- und Anmeldeverfahren ist insbesondere dann zu beachten, wenn aufgrund der Vorlage einer NV-Bescheinigung die Dividenden ohne Abzug von KESt ausbezahlt wurde.

Sofern durch die verwahrenden Banken KESt (25 %) (zu Unrecht) einbehalten wurde, sind Erstattungsmöglichkeiten gegeben.

1.1.2 Artikel 2 Nr. 6: Änderung § 8 EStG (Einnahmen)

- „Klärende“ Ergänzung von § 8 Abs. 1 EStG aufgrund BFH-Rechtsprechung:

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.“

Vorstehender Satz gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes erfüllen.“

- Gutscheine und Geldkarten (im Rahmen der 44,00 EUR Freigrenze) die nicht zu den Einnahmen gehören, bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

1.1.2 Artikel 2 Nr. 6: Änderung § 8 EStG (Einnahmen)

- Neu eingefügter Satz 12 in § 8 Abs. 2 EStG:

Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleibt, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 EUR je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

Bisher waren als Sachbezüge die „mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreise am Abgabeort“ anzusetzen.

Vorstehende Änderungen/Ergänzungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

1.1.3 Artikel 2 Nr. 9: Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen nach § 10b EStG

Ergänzende Regelung zur Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften, die folgende Zwecke fördern:

- Sport
- Kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO (u. a. Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Brauchtum, Modellflug, Hundesport).

Die vorgenannten Fälle der Nichtabziehbarkeit gelten (für Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2019) erstmals auch für nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO seitens der Finanzbehörden für gemeinnützig erklärte Körperschaften.

1.1.4 Artikel 2 Nr. 15 und Nr. 26: Jobrad

- § 3 Nr. 37 EStG / § 52 Abs. 4 Satz 7 EStG

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert.

- § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG (neu)

Mögliche Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % ab dem 01. Januar 2020 für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad übereignet wird.

1.1.5 Artikel 8: Änderung § 3 Nr. 13 Gewerbesteuergesetz

Von der Gewerbesteuer befreit sind:

Private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erbracht werden, wenn sie

- a) als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
- b) auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Die bisherige Steuerbefreiung war angelehnt an § 4 Nr. 21 UStG.

Anzuwenden erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 (§ 36 Abs. 2 GewStG).

1.1.6 Umsatzsteuerliche Änderungen im Überblick

§ 4 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG	Neuregelung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von privatrechtlich verfassten Krankenhäusern, die nicht als Plankrankenhaus gemäß § 108 SGB V anerkannt sind.
§ 4 Nr. 14 Buchst. c UStG	Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen im Rahmen besonderer Versorgungsformen.
§ 4 Nr. 14 Buchst. d UStG	Streichung des § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG über Apparate- und Laborgemeinschaften von Ärzten oder Krankenhäusern (die Vorschrift geht im neuen § 4 Nr. 29 UStG auf)
§ 4 Nr. 15 a	Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.
§ 4 Nr. 18 UStG	Völlige Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Wohlfahrts-einrichtungen.

1.1.6 Umsatzsteuerliche Änderungen im Überblick

§ 4 Nr. 23 UStG	Anpassungen in § 4 Nr. 23 UStG über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (im Wesentlichen Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4 Nr. 18 UStG)
§ 4 Nr. 25 UStG	Ebensolche Anpassungen in § 4 Nr. 25 UStG über Leistungen im Bereich der Jugendhilfe sowie zusätzlich Aufnahme der Adoptionsvermittlung als umsatzsteuerfreie Tätigkeit
§ 4 Nr. 27 a UStG	Klarstellung: Personalgestellung religiöser/weltanschaulicher Einrichtungen für Zwecke <u>geistlichen Beistands</u>
§ 4 Nr. 29 UStG	Einfügung eines neuen § 4 Nr. 29 UStG über die Umsatzsteuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften mehrerer steuerfreier Einrichtungen (steuerfreie Kooperationsmöglichkeit).

Artikel 11: Änderung § 4 Nr. 27 a UStG

In § 4 Nr. 27a UStG wird das Wort „geistigen“ durch das Wort „geistlichen“ ersetzt.

Von der Umsatzsteuer befreit sind somit u. a. die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschliche Einrichtungen für Zwecke geistlichen Beistands.

Weitere Hinweise in Anlage 2.

Tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

Artikel 12 Nr. 5d: Neufassung § 18 UStG

Umsatzsteuerfrei sind „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“

Tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 12 Nr. 5d: Neufassung § 18 UStG

Anpassung der Vorschrift an europäisches Recht (Art. 132 Abs. 1 b (MWStSystRL), aber keine identische Übernahme.

- Künftig ist es unerheblich, ob die leistende Einrichtung in einem der gesetzlich aufgeführten Verbände der freien Wohlfahrtspflege organisiert ist – demzufolge auch ersatzloser Wegfall des § 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (geregelt in Artikel 15 Nr. 1).

Somit können zukünftig alle Einrichtungen begünstigt sein – auch nicht als gemeinnützig anerkannte!

Artikel 12 Nr. 5d: Neufassung § 18 UStG

- Es gelten aber für die „anderen Einrichtungen“ wesentliche neue Voraussetzungen:
 - Es darf keine systematische Gewinnerzielung angestrebt sein – wann liegt diese vor – vgl. dazu EuGH-Urteil vom 21.03.2002 – Anlage 1a
 - Verwendung etwaiger, trotzdem anfallender Gewinne zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen.
 - Kein Auffangtatbestand mehr für andere in § 4 UStG genannten Befreiungstatbestände! Vorrangig sind z. B. § 4 Nr. 14, Nr. 16, Nr. 23.
 - Wie wird „Einrichtung“ bei der Gewinnermittlung bei Steuerpflichtigen mit mehreren Tätigkeitsbereichen abgegrenzt?

Artikel 12 Nr. 5d: Neufassung § 18 UStG

- Die Leistung muss zukünftig „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden“ sein.
Bisher reichte die Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband, Satzungszweck und das Preisabstandsgebot.
Somit sind z. B. zukünftig lt. Gesetzesbegründung nicht mehr steuerfrei: Essen auf Rädern!

Da „Mahlzeitendienste“ in § 68 Nr. 1a AO ausdrücklich als Zweckbetrieb genannt sind, käme u. E. § 12 Abs. 1 Nr. 8a UStG der ermäßigte Steuersatz (Vorsteuerabzug möglich) zur Anwendung. Für die Leistungserbringer ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit der Neukalkulation des Angebotspreises.

Artikel 12 Nr. 5d: Neufassung § 18 UStG

Beispiele für Leistungen, die zukünftig nach § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreit sein dürften:

- Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren
- Tafeln
- Frauenhäuser nach § 36a SGB II
- Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose
- Beratung für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen
- Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z. B. Beratung und Hilfe für Migranten, Asylbewerber, Aussiedler sowie Flüchtlinge)
- Beratung in Ehe- und Lebensfragen
- Beratung und Hilfe für Straftatlassene sowie für Prostituierte
- Bundesfreiwilligendienst, sofern im sozialen Bereich

- ambulante Pflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen fallen unter § 4 Nr. 16 UStG
- Hausnotrufdienste?

Artikel 12 Nr. 5d: Neufassung § 18 UStG

Ab dem 01. Januar 2020 sind somit alle bislang nach § 4 Nr. 18 (alt) als umsatzsteuerfrei behandelte Leistungen dahingehend zu überprüfen, ob sie der Gesetzesänderung standhalten.

Des Weiteren ist die Entwicklung von Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex genau zu beobachten.

Artikel 12 Nr. 5e: Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Neufassung des **§ 4 Nr. 23 UStG** mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020.

Die Neufassung regelt die Umsatzsteuerbefreiung in drei Teilbereichen:

- a) Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die erbracht werden durch
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind oder
 - andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Etwaige, trotzdem anfallende Gewinne dürfen nicht verteilt werden, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.
-

Artikel 12 Nr. 5e: Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

- b) Die eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundenen Lieferungen und Leistungen, die erbracht werden durch
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder
 - andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen; diese sind im Sinne dieser Vorschrift Einrichtungen, soweit sie
- aufgrund gesetzlicher Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit tätig werden
 - Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergütet werden.

Artikel 12 Nr. 5e: Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

- c) Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an
- Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze
 - Berufsakademien (staatlich oder staatlich anerkannt)
 - Öffentliche Schulen
 - Ersatzschulen (staatlich genehmigt bzw. erlaubt)
 - Ergänzungsschulen (staatlich anerkannt)
 - durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts
 - durch andere Einrichtungen ohne systematische Gewinnerzielungsabsicht bzw. Gewinnverwendungsvorschriften wie unter Buchstabe a).

Artikel 12 Nr. 5e: Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die die Unternehmer den Personen, welche bei der Leistungserbringung nach dem Buchstaben a) und b) beteiligt sind, als Vergütung für geleistete Dienste gewähren (Sachbezüge).

Kinder- und Jugendliche im Sinne der Buchstaben a) und b) sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Artikel 12 Nr. 5e: Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Zu achten ist darüber hinaus auf die Regelung, dass spezielle Befreiungsvorschriften in folgenden Vorschriften bestehen und nur „unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht kommen“:

- Eigliederungsleistungen (nach den SGB II und Arbeitsförderungsmaßnahmen nach dem SGB III (§ 4 Nr. 15b UStG),
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX (§ 4 Nr. 15c UStG),
- unmittelbare Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen sowie bestimmte Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer (§ 4 Nr. 21 UStG),
- Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes e. V. und vergleichbarer Einrichtungen (§ 4 Nr. 24 UStG),
- Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII u. a. (§ 4 Nr. 25 UStG).

Artikel 12 Nr. 5f: Leistungen der Jugendhilfe

Ergänzung bzw. Änderung des **§ 4 Nr. 25 UStG** mit Wirkung vom 01. Januar 2020

- Aufnahme der Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz als weitere umsatzsteuerfreie Tätigkeit neben den Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.
- Streichung der Wörter „sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ in § 4 Nr. 25 Satz 2 UStG Buchstabe a) aufgrund Wegfall § 23 der UStDV.

Als Folge sind vorg. Verbände nicht mehr von Gesetzes wegen „Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift“. Somit kann es evtl. notwendig werden, eine Anerkennung durch die zuständige Jugendbehörde zu erlangen, sofern keine der weiteren in § 4 Nr. 25 Satz 2 UStG genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Artikel 12 Nr. 5h: Kostenteilungsgemeinschaften

Neue Befreiungsvorschrift **§ 4 Nr. 29 UStG** zur Umsetzung europäischen Rechts.

Umsatzsteuerfrei sind sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Artikel 12 Nr. 5h: Kostenteilungsgemeinschaften

Bislang war dieser Tatbestand nur für den Gesundheitsbereich in § 4 Nr. 14 Buchstabe d) UStG geregelt, wird dort gestrichen und geht im allgemeingültigen § 4 Nr. 29 UStG auf.

Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung:

- Sonstige Leistungen (Dienstleistungen) gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern
- im Inland ansässige Personenzusammenschlüsse (Kapitalgesellschaften, GbR, Vereine)

Artikel 12 Nr. 5h: Kostenteilungsgemeinschaften

- die Mitglieder müssen eine
 - dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische **oder**
 - eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit, welche nach § 4 Nr. 11b (Universaldienstleistungen), Nr. 14 (Gesundheitswesen), Nr. 15 bis 15 c (Umsätze der Sozialversicherungsträger, MDK, Eingliederungsleistungen, Teilhabe am Arbeitsleben), Nr. 16 (Pflegeeinrichtungen), Nr. 17 (Organ-/Blutspendedienste), Nr. 18 (Sozialfürsorge), Nr. 20 (kulturelle Einrichtungen), Nr. 21 (Schul-/Bildungszwecke), Nr. 22 (Vorträge, Kurse, Veranstaltungen), Nr. 23 (Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen), Nr. 24 (Jugendherbergen), Nr. 25 (Jugendhilfe), Nr. 27 (Personalgestellung für religiöse, weltanschauliche sowie land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten) befreit sind,

Artikel 12 Nr. 5h: Kostenteilungsgemeinschaften

- die ausgeführten Leistungen müssen für unmittelbare Zwecke der Ausübung vorgenannter Tätigkeiten verwendet werden (keine Begünstigung allgemeiner Leistungen wie EDV, Buchhaltung etc.),
- es darf lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten eingefordert werden (Verteilungsschlüssel),
- die Befreiung darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Nicht begünstigt sind nach dieser Befreiungsvorschrift direkte Leistungen zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen – zu prüfen sind in diesen Fällen jeweils einschlägige Befreiungstatbestände oder umsatzsteuerliche Organschaftsverhältnisse.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- weitere Anpassung des deutschen UStG an europäisches Recht (MWStSystRL),
- Schwächung der Rechtstellung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- neue unbestimmte Rechtsbegriffe, welche noch der Auslegung der Finanzbehörden (BMF, Finanzverwaltung) und der Finanzgerichte bedürfen.

1.2 Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

Anlage 3

Gesetz vom 22. November 2019, verkündet im BGBl I vom 28. November 2019.

Artikelgesetz mit 16 Artikeln mit unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens (Artikel 16).

1.2.1 Artikel 3: Änderung der Abgabenordnung (AO)

Im Rahmen einer Außenprüfung hat die Finanzverwaltung das Recht, Einsicht in die mit Hilfe eines DV-Systems erstellten Steuerdaten sowie die Nutzung dieses DV-Systems zu verlangen.

Aufgrund der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist für div. Unterlagen sind auch die DV-Systeme für diesen Zeitraum aufrecht zu erhalten.

Ab 01. Januar 2020 ist es nach § 147 Abs. 6 Satz 6 AO künftig ausreichend, sofern mit einer Außenprüfung noch nicht begonnen wurde, im Falle eines Wechsels des DV-Systems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes DV-System, wenn der Steuerpflichtige **nach Ablauf des fünften Kalenderjahres**, das auf die Umstellung oder Ausgliederung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.

1.2.2 Artikel 6: Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Der Freibetrag für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers für „Gesundheitsleistungen“ die den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen, wird ab dem 01. Januar 2020 auf 600,00 EUR (bisher 500,00 EUR) erhöht (§ 3 Nr. 34 EStG).

1.2.3 Artikel 7: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

In § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG wird die sog. Kleinunternehmergrenze von 17.500,00 EUR auf 22.000,00 EUR angehoben.

Somit wird vom inländischen Unternehmen die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr diese Grenze nicht überstiegen hat und 50.000,00 EUR (unverändert) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überstiegen wird.

Da die Regelung zum 01. Januar 2020 in Kraft tritt, bedeutet dies, dass Unternehmer, die in 2019 die Umsatzgrenze von 22.000,00 EUR nicht überschritten haben, von der Neuregelung profitieren.

2. Verwaltungsanweisungen

- 2.1 Leistungsbeziehungen in Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufgesetz
- 2.2 Änderung Umsatzsteueranwendungserlass betr. ermäßigter Steuersatz
- 2.3 Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen
- 2.4 Änderung Anwendungserlass zur Abgabenordnung

2.1 Leistungsbeziehungen in Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG)

Anlage 4

(LSF Sachsen Vfg vom 14. März 2019, Schreiben Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 28. Februar 2019)

Ausgleichszahlungen nach dem PflBG sind nach bundesweit abgestimmter Rechtsauffassung umsatzsteuerlich wie folgt zu behandeln:

1. Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen.

Somit nicht steuerbar!

-
2. Die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein.

2.2 Änderung Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) betr. ermäßigter Steuersatz

(BMF-Schreiben vom 23. Mai 2019)

Anlage 5

Abschnitt 12.9 Abs. 13 UStAE sieht für Inklusionsbetriebe nach § 215 Abs. 1 SGB IX bestimmte Kriterien vor, anhand derer zu prüfen ist, ob diese Einrichtungen in erster Linie der Erzielung von zusätzlichen Einnahmen dienen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 3 UStG). Der Kreis der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Beschäftigten eines Inklusionsbetriebs wird auf die psychisch kranken beschäftigten Menschen im Sinne des § 215 Abs. 4 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 132 Abs. 4 SGB IX) ausgedehnt.

2.3 Anerkennung von Zeitwert-Modellen

(BMF vom 08. August 2019)

Anlage 6

Aufgrund Urteilen des BFH wird das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 zur lohn-/einkommensteuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen dahingehend geändert, dass

- Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind (z. B. Vorstand, Geschäftsführer) lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen sind, wenn der Arbeitnehmer nicht an der Körperschaft beteiligt ist (Fremdgeschäftsführer).

-
- Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt und beherrscht diese, sind Vereinbarungen nicht anzuerkennen.
 - Für Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer sind die Vereinbarungen dann anzuerkennen, wenn danach keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

2.4 Änderung Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

(BMF vom 20. Dezember 2019)

Anlage 7

- Der AEAO zu § 55 AO (Selbstlosigkeit) wird aufgrund BFH-Beschluss vom 12.10.2010 wie folgt ergänzt:
Veräußert ein steuerpflichtiger Anteilseigner seine Anteile an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft an einen steuerbegünstigten Erwerber, liegt regelmäßig eine Mittelfehlverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO vor, wenn der Veräußerungspreis über dem Wert der eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der Sacheinlage der Anteile liegt.

- Der AEAO zu § 68 AO (einzelne Zweckbetriebe) wird in Nr. 2 neu gefasst:

Unter die Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ fallen Einrichtungen, die gegenüber denen in § 53 Nr. 1 AO genannten Personen Leistungen der Pflege oder Betreuung sowie der Wohnraumüberlassung erbringen und bei denen die Verträge über die Überlassung von Wohnraum und über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen voneinander abhängig sind (siehe §§ 1, 2 WBVG). Eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Für Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO erfüllen, kommt eine Förderung unter den Voraussetzungen des § 66 in Betracht.

Hinweis: § 68 Nr. 1a AO führt zusätzlich zu den Altenpflegeeinrichtungen noch Erholungsheime und Mahlzeitendienste als sog. Katalog-zweckbetriebe auf!

- Bislang lediglich Bezugnahme auf § 1 des Heimgesetzes betr. der Begriffsdefinition.
- Neu ist, dass die genannten Leistungen gegenüber den in § 53 Nr. 1 AO (körperliche, geistige, seelische Hilfsbedürftigkeit) genannten Personen zu erbringen sind.
- Neu ist die Bezugnahme auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG).
- Der Verweis auf Zweckbetriebe nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege) bleibt erhalten, aber ohne den bisherigen Hinweis auf „Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege“.

Als weitere Voraussetzung der Zweckbetriebseigenschaft ist in der AO normiert, dass die Leistungen in besonderem Maß (d. h. zu mindestens 2/3) den in § 53 genannten Personen dienen müssen; damit wird auch der Personenkreis nach § 53 Nr. 2 (wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit) mit berücksichtigt.

3. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten

- 3.1 Zusätzlicher Arbeitslohn und Gehaltsumwandlung
- 3.2 Gewerbesteuerpflicht eines Vereins

3.1 Zusätzlicher Arbeitslohn und Gehaltsumwandlung

(BFH-Urteil vom 01. August 2019)

Anlage 8

Für bestimmte Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeiten (z. B. Überlassung DV-Geräte, Zuschüsse für Internetnutzung, Fahrtkostenzuschüsse nach § 40 EStG) ist die Unterscheidung zwischen „ohnein geschuldeten“ bzw. „zusätzlichem“ Arbeitslohn mit entscheidend.

Der BFH hat mit seinem Urteil die Begriffe definiert und teilweise neu ausgelegt:

- **Ohnein geschuldeter Arbeitslohn** ist derjenige Arbeitslohn, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnein) erbringt.

- **Zusätzlicher Arbeitslohn** liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat (Änderung der Rechtsprechung).

Damit eröffnen sich zukünftig Möglichkeiten – auch durch vereinbarten Lohnformwechsel (Gehaltsumwandlung), Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeiten (wie im entschiedenen Fall) oder Lohnsteuerfreiheit zu erreichen (z. B. nach § 3 Nr. 15 (Job-Tickets), Nr. 33 (Zuschuss Kinderbetreuung in Kitas), Nr. 34 (Gesundheitsförderung), Nr. 34a (Betreuung Kinder oder pflegebedürftige Angehörige), Nr. 37 (Jobrad – sofern kein Kfz) oder Nr. 46 (Überlassung betrieblicher elektrischer Ladevorrichtungen).

3.2 Gewerbesteuerpflicht eines Vereins

(BFH-Beschluss vom 20. März 2019)

Anlage 9

Entschieden wurde, welche Einkunftsarten eines Vereins im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gewerbesteuer unterliegen.

Nach dem Beschluss unterliegt

- Ein gemeinnütziger Verein, der kein Zweckbetrieb ist, mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch dann der Gewerbesteuer, wenn die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht die Merkmale eines Gewerbebetriebs i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 EStG erfüllt.“

Eine Nichtberücksichtigung (im entschieden Fall: Forschungsarbeiten) mit der Begründung, es handele sich um (im Ergebnis gewerbesteuerfreie) Einkünfte aus selbständiger Arbeit, folgten weder das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 18.04.2018 noch der BFH mit Beschluss zur eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde.